

GESCHÄFTSORDNUNG DES JUGENDPARLAMENTS

(Jugend-GO 2008)

Herausgegeben
von der Parlamentsdirektion
A-1017 Wien – Parlament

Wien 2008



Geschäftsordnung des Jugendparlaments

(Jugend-GO 2008)

gültig ab 20. Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	7
1. Abgeordnete	7
2. Klubs	7
3. Präsident/in	7
4. Koordination	8
II. Verhandlungsgegenstände	8
5. Schriftliche Vorlagen	8
6. Anträge von Abgeordneten	8
7. Anträge von Ausschüssen	9
III. Das Verfahren im Ausschuss	9
8. Vorberatung im Ausschuss	9
9. Vorsitz im Ausschuss	10
10. Schriftführer/innen	10
11. Vorsitzführung im Ausschuss	10
12. Teilnahme an den Ausschusssitzungen	11
13. Teilnahme der Präsidentin/des Präsidenten	11
14. Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen	11
15. Beratung mit Expert/inn/en	11
16. Amtliches Protokoll	11
17. Beschlussfähigkeit	12
18. Tagesordnung	12
19. Redeordnung und Redezeit	12
20. Abänderungs- und Zusatzanträge	13
21. Abstimmungen	13
22. Berichterstattung	13

IV. Das Verfahren im Plenum	14
23. Einberufung	14
24. Öffentlichkeit von Plenarsitzungen	14
25. Beschlussfähigkeit	14
26. Tagesordnung	15
27. Schriftführer/innen	15
28. Amtliches Protokoll/Stenographisches Protokoll	15
29. Berichterstatter/in	16
30. Redeordnung und Redezeit	16
31. Gesamtredezeit der Klubs	17
32. Antrag auf Schluss der Debatte	17
33. Tatsächliche Berichtigung	17
34. Abänderungs- und Zusatzanträge	18
35. Entschließungen	18
36. Abstimmungen	19
37. Getrennte Abstimmung	19
38. Ausübung des Stimmrechts	19
39. Namentliche Abstimmung	20
V. Ordnungsbestimmungen	20
40. Meldung zur Geschäftsordnung	20
41. Ruf zur Sache	21
42. Ruf zur Ordnung	21

Erläuterungen

I. Allgemeine Bestimmungen	22
II. Verhandlungsgegenstände	22
III. Das Verfahren im Ausschuss	23
IV. Das Verfahren im Plenum	25
V. Ordnungsbestimmungen	26

Geschäftsordnung des Jugendparlaments (Jugend-GO 2008)

Geschäftsordnung des Jugendparlaments

I. Allgemeine Bestimmungen

Abgeordnete

§ 1. (1) Jede/r Abgeordnete/r des Jugendparlaments ist verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlaments und der Ausschüsse, in die sie/er gewählt wurde, teilzunehmen.

(2) Die Abgeordneten des Jugendparlaments sind unabhängig. Niemand darf ihnen vorschreiben, wie sie im Jugendparlament abstimmen sollen. Die Abgeordneten dürfen nur vom Jugendparlament für ihre Aussagen in Reden und schriftlichen Stellungnahmen verantwortlich gemacht werden.

Klubs

§ 2. (1) Die Abgeordneten des Jugendparlaments können sich in einem Klub zusammenschließen.

(2) Ein Klub muss mindestens 4 Mitglieder haben.

(3) Jeder Klub wählt eine/n Klubobfrau/-obmann. Die Klubobfrau/der Klubobmann leitet den Klub.

(4) Jeder Klub wird von Expert/inn/en des Jugendparlaments fachlich unterstützt.

Präsident/in

§ 3. (1) Die/der Präsident/in des Nationalrates beruft das Jugendparlament halbjährlich zu einer Sitzung ein.

(2) Die/der Präsident/in sorgt dafür, dass das Jugendparlament seine Aufgaben erfüllen kann.

(3) Die/der Präsident/in eröffnet und schließt die Sitzungen des Jugendparlaments. Sie/er führt den Vorsitz, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort und sorgt für Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal. Die/der Präsident/in stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus. Sie/er ist jederzeit berechtigt, die Sitzung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu unterbrechen.

Koordination

§ 4. Die Koordination der Tätigkeit des Jugendparlaments erfolgt durch die Klubobleute.

II. Verhandlungsgegenstände

§ 5. Verhandlungsgegenstände des Jugendparlaments sind folgende schriftliche Vorlagen:

- Selbständige Anträge von Abgeordneten
- Vorlagen der Bundesregierung
- Selbständige Anträge von Ausschüssen

§ 6. (1) Jede/r Abgeordnete/r ist berechtigt, in den Sitzungen des Jugendparlaments Selbständige Anträge einzubringen.

(2) Der Antrag muss mit der Formel „Das Jugendparlament wolle beschließen“ beginnen. Er hat den vollen Wortlaut des Beschlusses, den das Jugendparlament fassen soll, zu enthalten. Der Antrag ist

der Präsidentin/dem Präsidenten des Jugendparlaments schriftlich zu überreichen.

(3) Der Antrag kann einen Vorschlag auf Erlassung eines Gesetzes oder eine EntschlieÙung enthalten. In einer EntschlieÙung bringt das Jugendparlament seine Wünsche über die Tätigkeit der Regierung und die Ausübung ihrer Politik zum Ausdruck.

(4) Jeder Antrag muss von der/vom Antragsteller/in und mindestens drei weiteren Abgeordneten unterstützt sein. Die Unterstützung erfolgt durch Unterschrift.

(5) Alle angenommenen Gesetzesanträge und EntschlieÙungen des Jugendparlaments werden an die Abgeordneten des Nationalrates und die Mitglieder der Bundesregierung weitergeleitet.

§ 7. Jeder Ausschuss hat das Recht, Selbständige Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Annahme einer EntschlieÙung zu stellen. Ein solcher Antrag muss aber in einem inhaltlichen Zusammenhang zu jenen Gegenständen stehen, die im Ausschuss behandelt werden.

III. Das Verfahren im Ausschuss

Vorberatung im Ausschuss

§ 8. (1) Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände setzt das Jugendparlament Ausschüsse ein. Jeder Verhandlungsgegenstand muss in einem Ausschuss beraten werden.

(2) Das Jugendparlament setzt die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses fest. Jeder Klub muss im Verhältnis

der Zahl der Abgeordneten, die ihm angehören, in einem Ausschuss vertreten sein.

(3) Jeder Klub gibt die Namen seiner Ausschussmitglieder und -ersatzmitglieder der Präsidentin/dem Präsidenten bekannt. Jeder Klub kann seine Ausschussmitglieder und -ersatzmitglieder jederzeit austauschen. Dafür ist eine schriftliche Mitteilung an die Präsidentin/den Präsidenten erforderlich.

Vorsitz im Ausschuss; Schriftführer/innen

§ 9. Die Sitzungen des Ausschusses werden von einer/einem Mitarbeiter/in der Parlamentsdirektion geleitet.

§ 10. Jeder Ausschuss wählt zwei Schriftführer/innen.

§ 11. (1) Die/der Vorsitzende beruft die Ausschusssitzungen ein. Sie/er eröffnet und schließt die Sitzungen.

(2) Sie/er führt den Vorsitz, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort und sorgt für Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal. Die/der Vorsitzende stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus.

(3) Sie/er ist jederzeit berechtigt, die Sitzung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu unterbrechen.

Teilnahme an den Ausschusssitzungen

§ 12. (1) Die Ausschussmitglieder nehmen an den Beratungen des Ausschusses teil und sind berechtigt, über Anträge im Ausschuss abzustimmen.

(2) Jeder Ausschuss kann beschließen, dass weitere Abgeordnete mit beratender Stimme an einer Sitzung teilnehmen.

§ 13. Die/der Präsident/in des Nationalrates ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Verhandlungen aller Ausschüsse teilzunehmen.

§ 14. (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

(2) Ein Ausschuss kann beschließen, dass eine Sitzung aus wichtigen Gründen vertraulich ist.

Beratung mit Expert/inn/en

§ 15. Jeder Ausschuss hat das Recht, Expertinnen und Experten zu einer Sitzung einzuladen.

Amtliches Protokoll

§ 16. (1) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist ein Amtliches Protokoll zu führen, das am Ende der Sitzung von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet wird.

(2) Im Protokoll werden die in Verhandlung genommenen Gegenstände, alle Anträge, die im Lauf der Sitzung gestellt werden,

das Ergebnis der Abstimmung und die gefassten Beschlüsse verzeichnet.

(3) Dem Protokoll wird auch eine Anwesenheitsliste beigelegt.

Beschlussfähigkeit

§ 17. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Tagesordnung

§ 18. (1) Die Tagesordnung für eine Ausschusssitzung muss mit der Einberufung bekannt gegeben werden.

(2) Am Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden umgestellt werden.

(3) Jedes Ausschussmitglied kann zu Beginn der Sitzung eine Ergänzung der Tagesordnung um einen neuen Verhandlungsgegenstand beantragen. Der Ausschuss entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über einen solchen Antrag.

Redeordnung und Redezeit

§ 19. (1) Jede/r Sitzungsteilnehmer/in kann sich durch Handzeichen zu Wort melden. Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung.

(2) Die Redezeit einer/eines jeden zu Wort gemeldeten Abgeordneten soll sieben Minuten nicht überschreiten.

(3) Jede/r Abgeordnete/r kann, nach dem zumindest drei Redner/innen am Wort waren, einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen.

Abänderungs- und Zusatzanträge

§ 20. (1) Jede/r stimmberechtigte Abgeordnete kann einen Abänderungs- oder Zusatzantrag zu der behandelten Vorlage stellen. Der Antrag muss der/dem Vorsitzenden schriftlich überreicht werden.

(2) Wenn der Schluss der Debatte beschlossen wurde, können sogleich nachdem die/der Vorsitzende den Schluss der Debatte verkündet hat, noch Abänderungs- oder Zusatzanträge überreicht werden.

Abstimmungen

§ 21. Jeder Beschluss des Ausschuss wird – soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist – mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Stimme wird mit Handzeichen abgegeben. Die/der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Berichterstattung

§ 22. (1) Jeder Ausschuss wählt am Schluss der Verhandlungen über einen Gegenstand eine/n Berichtstatter/in für das Jugendparlament. Die/der Berichtstatter/in erstellt mit Unterstützung der Parlamentsdirektion einen schriftlichen Bericht über die Verhandlungen

im Ausschuss, die eingebrachten Anträge und die gefassten Beschlüsse.

(2) Solange der Bericht nicht im Jugendparlament erstattet wurde, kann der Ausschuss seine Beschlüsse jederzeit ändern.

(3) Mindestens drei stimmberechtigte Teilnehmer/innen des Ausschusses können auch einen eigenen schriftlichen Bericht (Minderheitsbericht) erstatten.

IV. Das Verfahren im Plenum

Einberufung

§ 23. Die Sitzungen des Jugendparlaments werden von der Präsidentin/dem Präsidenten des Nationalrates einberufen.

Öffentlichkeit von Plenarsitzungen

§ 24. Die Sitzungen des Jugendparlaments sind öffentlich.

Beschlussfähigkeit

§ 25. (1) Die/der Präsident/in eröffnet die Sitzung zu dem Zeitpunkt, für den sie einberufen worden. Sie/er muss dabei keine Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Abgeordneten nehmen.

(2) Für einen Beschluss des Jugendparlaments muss die Hälfte der Abgeordneten anwesend sein.

Tagesordnung

§ 26. (1) Die Tagesordnung einer Sitzung wird zugleich mit deren Einberufung bekanntgegeben.

(2) Am Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung von der Präsidentin/dem Präsidenten umgestellt werden.

(3) Jede/r Abgeordnete kann zu Beginn der Sitzung eine Ergänzung der Tagesordnung um einen neuen Verhandlungsgegenstand beantragen. Das Jugendparlament entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über einen solchen Antrag.

Schriftführer/innen

§ 27. (1) Das Jugendparlament wählt zwei Schriftführer/innen.

(2) Die Wahl erfolgt zu Beginn einer Sitzung durch Aufstehen bzw. Sitzenbleiben.

(3) Die Schriftführer/innen unterfertigen das Amtliche Protokoll und unterstützen die Präsidentin/den Präsidenten bei der Durchführung von namentlichen Abstimmungen (siehe § 39).

Amtliches Protokoll/Stenographisches Protokoll

§ 28. (1) Über jede Sitzung des Jugendparlaments ist ein Amtliches Protokoll zu führen, das am Ende der Sitzung von der Präsidentin/dem Präsidenten und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet wird.

(2) Im Protokoll werden die in Verhandlung genommenen Gegenstände, alle Anträge, die im Lauf der Sitzung gestellt werden,

das Ergebnis der Abstimmung und die gefassten Beschlüsse verzeichnet.

(3) Über jede Sitzung des Jugendparlaments wird auch ein Stenographisches Protokoll erstellt, das die Verhandlungen vollständig wiedergibt

Berichterstatter/in

§ 29. Die Debatte über einen Verhandlungsgegenstand wird durch die/den Berichterstatter/in eröffnet.

Redeordnung und Redezeit

§ 30. (1) Jede/r Abgeordnete/r darf sich in einer Debatte des Jugendparlaments zweimal zu Wort melden. Eine Wortmeldung soll die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede/r Abgeordnete/r muss bei der Anmeldung einer Wortmeldung bekannt geben, ob sie/er „für“ (zustimmend) oder „gegen“ (ablehnend) sprechen wird. Die Anmeldung erfolgt bei der/dem Mitarbeiter/in der Parlamentsdirektion am Präsidium.

(3) Wenn sich mehrere Abgeordnete gleichzeitig melden, dann wird die Reihenfolge so bestimmt, dass sich „Für-“ und „Gegen-Redner/innen“ abwechseln, und dass die Redner/innen der verschiedenen Klubs einander abwechseln. Die Reihenfolge der Abwechslung ergibt sich aus der Größe der Klubs.

§ 31. (1) Für die Mitglieder eines Klubs legt die/der Präsident/in gemeinsam mit den Klubobleuten eine Gesamtredezeit für jede Sitzung fest.

(2) Die Gesamtredezeit wird im Verhältnis der Größe der Klubs festgelegt. Die Gesamtredezeit eines Klubs pro Stunde darf nicht weniger als 10 Minuten betragen.

§ 32. Jede/r Abgeordnete/r kann, nachdem zumindest drei Redner/innen am Wort waren, einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen.

Tatsächliche Berichtigung

§ 33. (1) Wenn ein/e Abgeordnete/r der Auffassung ist, dass ein/e Redner/in eine Tatsache (z. B. statistische Daten oder den Standpunkt, den ein Klub in Ausschlussdiskussionen eingenommen hat) falsch wiedergegeben hat, kann sie/er sich zu einer tatsächlichen Berichtigung melden.

(2) Eine tatsächliche Berichtigung wird sofort, jedoch ohne Unterbrechung einer/eines anderen Rednerin/Redners aufgerufen.

(3) Sie hat mit der Wiedergabe der kritisierten Behauptung zu beginnen und dieser die berichtigte Tatsache gegenüberzustellen. Die/der Berichtiger/in haben sich auf die Darstellung eines Sachverhalts zu beschränken. Eine Erwiderung darauf ist nur durch Abgeordnete möglich, die persönlich angesprochen wurden.

(4) Eine tatsächliche Berichtigung bzw. eine Erwiderung darauf dürfen jeweils nicht länger als eine Minute dauern.

Abänderungs- und Zusatzanträge

§ 34. (1) Sobald die Debatte über eine Vorlage oder einen zu fassenden Beschluss eröffnet wurde, kann jede/r Abgeordnete einen Abänderungs- oder Zusatzantrag stellen. Der Antrag muss von drei weiteren Abgeordneten unterstützt sein und der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich überreicht werden.

(2) Wenn der Schluss der Debatte beschlossen wurde, können sogleich nachdem die/der Präsident/in den Schluss der Debatte verkündet hat, noch Abänderungs- oder Zusatzanträge überreicht werden.

EntschlieÙungen

§ 35. (1) EntschlieÙungen können auch im Zuge der Debatte über eine Vorlage im Jugendparlament beantragt werden.

(2) Sie müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der behandelten Vorlage stehen. Über den inhaltlichen Zusammenhang entscheidet die/der Präsident/in.

(3) EntschlieÙungsanträge müssen von der/vom Antragsteller/in verlesen und dann schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten überreicht werden.

(4) Damit ein EntschlieÙungsantrag in Verhandlung genommen werden kann, muss er von der/vom Antragsteller/in und drei weiteren Abgeordneten unterstützt werden.

Abstimmungen

§ 36. (1) Die/der Präsident/in verkündet nach Abschluss der Beratungen den Eingang in das Abstimmungsverfahren.

(2) Die/der Präsident/in hat den Gegenstand, über den abgestimmt wird, und die Vorgangsweise bei der Abstimmung genau zu erläutern.

(3) Zuerst wird über Abänderungsanträge und dann über den Hauptantrag (Vorlage) abgestimmt. Die weitergehenden Anträge werden vor den übrigen Anträgen abgestimmt. Am Schluss wird über Entschließungsanträge abgestimmt, die in derselben Sitzung eingebracht wurden.

(4) Jede/r Abgeordnete kann vor Beginn der Abstimmung eine nochmalige Erläuterung und Klarstellung des Abstimmungsvorganges verlangen.

§ 37. Jede/r Abgeordnete kann vor Eingang in das Abstimmungsverfahren verlangen, dass über einzelne Bestimmungen in der Vorlage getrennt abgestimmt wird.

§ 38. (1) Alle Abgeordneten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

(2) Die Abstimmung findet durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt.

(3) Die/der Präsident/in stimmt nicht mit.

(4) Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.

(5) Die/der Präsident/in verkündet das Abstimmungsergebnis und gibt die Zahl der „Für-“ und „Gegen-Stimmen“ bekannt.

§ 39. (1) Zehn Abgeordnete können vor Eingang in das Abstimmungsverfahren schriftlich verlangen, dass eine namentliche Abstimmung über eine Vorlage durchgeführt wird.

(2) Bei der namentlichen Abstimmung erfolgt die Stimmabgabe durch amtliche Stimmzettel, die den Namen der/des Abgeordneten tragen und die auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Abgeordneten des Jugendparlaments müssen ihren Namen vor Stimmabgabe auf dem Stimmzettel eintragen.

(3) Die Schriftführer/innen rufen die Abgeordneten einzeln zur Stimmabgabe auf. Die Stimmabgabe erfolgt durch Einwurf des Stimmzettels in die aufgestellte Wahlurne.

(4) Nachdem de/der Präsident/in die Abstimmung für beendet erklärt hat, werden die Stimmen von zwei Mitarbeiter/innen des Jugendparlaments gezählt. Die Schriftführer/innen beaufsichtigen sie dabei.

(5) Die/der Präsident/in hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden. Das Abstimmungsverhalten der Abgeordneten wird im Stenographische Protokoll genau dokumentiert.

V. Ordnungsbestimmungen

Meldung zur Geschäftsordnung

§ 40. Jede/r Abgeordnete/r kann sich jederzeit mit einer Frage zur Geschäftsordnung und zur Vorgangsweise in den Verhandlun-

gen des Jugendparlaments an die Präsidentin/den Präsidenten (im Ausschuss an die/den Vorsitzende/n) wenden.

Ordnungsbestimmungen

§ 41. Die/der Präsident/in (im Ausschuss die/der Vorsitzende) kann Abgeordnete, die in ihrer Rede von der Sache abschweifen „zur Sache“ rufen. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann die/der Präsident/in der/dem Redner/in das Wort entziehen.

§ 42. (1) Die/der Präsident/in (im Ausschuss die/der Vorsitzende) kann Abgeordnete, die beleidigende Äußerungen gebrauchen, den Anstand oder die Würde des Jugendparlaments durch ihre Äußerungen verletzen, oder die sich nicht an die Anordnungen der Präsidentin/des Präsidenten halten „zur Ordnung“ rufen.

(2) Die/der Präsident/in kann einer/einem Redner/in in einem solchen Fall das Wort entziehen.

(3) Wird ein/e Abgeordnete/r zweimal „zur Ordnung“ gerufen, darf sie/er sich für den Rest der selben Sitzung nicht mehr zu Wort melden.

(4) Jede/r Abgeordnete/r kann von der Präsidentin/vom Präsidenten verlangen, dass einer/einem Abgeordneten für eine bestimmte Äußerung, die sie/er in derselben Sitzung gemacht hat, ein Ordnungsruf erteilt wird.

Erläuterungen

I. Allgemeine Bestimmungen

In diesem Abschnitt werden die Rollen und Aufgaben der Abgeordneten, der Klubs, der Klubobleute und der Präsidentin/des Präsidenten festgelegt. Das sind die Grundlagen für das Verständnis aller weiteren Bestimmungen. Auf die Beratungen und Verhandlungen des Jugendparlaments haben diese Bestimmungen aber keine weiteren Auswirkungen.

II. Verhandlungsgegenstände

Ein Parlament kann nicht „über alles“ reden. Es müssen die „Verhandlungsgegenstände“ festgelegt werden, über die dann diskutiert werden kann. Das ist keine Schikane, sondern es geschieht im Interesse der Sicherheit, Verlässlichkeit und Fairness. Daher gibt es auch genaue Bestimmungen, wie ein Antrag aussehen muss, und wer diesen einbringen kann. Das geschieht vor allem in Hinblick darauf, dass Gesetze ja ziemliche Auswirkungen auf das Leben von Menschen haben können, und dass sie daher nicht leichtfertig beschlossen werden sollen.

Beim Jugendparlament können Anträge der Bundesregierung (das ist die Gesetzesvorlage, die vom Team des Jugendparlaments vorbereitet wird), Anträge von Abgeordneten und Anträge von Ausschüssen behandelt werden.

Ein solcher Antrag kann einen Gesetzentwurf beinhalten. Damit wird ein bestehendes Gesetz verändert oder ein neues geschaffen. Ein solcher Antrag kann auch eine EntschlieÙung enthalten. Damit wird die Bundesregierung aufgefordert, ihre Aufgaben (die schon in Gesetzen festgelegt sind) in bestimmter Weise zu erledigen. Z. B. kann der Nationalrat fordern, dass eine genaue Studie zu einem bestimmten Thema oder einem bestimmten Problem sowie Möglichkeiten, es zu lösen, ausgearbeitet werden.

Ein „Antrag eines Ausschusses“ bedeutet, dass eine Mehrheit des Ausschusses einen Antrag unterstützt. Dieser kann zusätzlich zu einer Gesetzesvorlage, die bereits beraten wird, eingebracht werden und kommt mit dieser ins Plenum (man spart also Zeit). Allerdings muss der Antrag in einem „inhaltlichen Zusammenhang“ stehen. Das heißt, wenn z.B. über Kinderrechte und speziell über Kinderarmut diskutiert wird, dann kann nicht ein Antrag zum Ausbau von Autobahnen gestellt werden.

III. Das Verfahren im Ausschuss

In einem Ausschuss wird eine Gesetzesvorlage oder eine EntschlieÙung in kleiner Runde intensiv beraten und diskutiert. Die Diskussion im Ausschuss soll sehr flexibel ablaufen, es braucht aber trotzdem klare Regelungen dafür.

Zunächst wird festgelegt, wer im Ausschuss Mitglied ist (§ 8), wer die Sitzungen leitet, und was die/der Vorsitzende tun kann (§ 9 und § 11). Die Sitzungen werden von einer/einem Mitarbeiter/in der Parlamentsdirektion geleitet, da aufgrund der meist knappen Zeit keine

Einschulung von Abgeordneten des Jugendparlaments in die Sitzungsführung erfolgen kann. Ein weiterer Abschnitt regelt, wer an einer Ausschusssitzung teilnehmen, wer sich an der Diskussion beteiligen und wer bei Abstimmungen mitstimmen darf (§ 12 bis § 14).

Im Ausschuss soll ein Antrag sehr genau besprochen werden. Daher können Ausschüsse auch Expert/inn/en einladen und mit ihnen diskutieren (§ 15).

Die Beratungen im Ausschuss sind ein wichtiger Teil des Gesetzgebungsverfahrens. Daher muss über jeden Ausschuss ein Protokoll geführt werden (§ 18). Die Sitzung muss auch einem gewissen Ablauf folgen, der in der Tagesordnung festgelegt wird (§ 19).

Der Ausschuss kann nur dann Beschlüsse fassen, wenn auch eine ausreichende Zahl von Abgeordneten anwesend ist. Das soll verhindern, dass eine Ausschusssitzung z. B. ohne die Oppositionsparteien stattfindet (§ 17).

Weiters gibt es im Ausschuss (sehr einfache) Regeln über die Redezeit, Anträge und Abstimmungen. Diese finden sich in § 19, § 20 und § 21. Am Ende der Beratungen muss der Ausschuss auch einen Bericht erstellen, damit die Abgeordneten und auch alle Bürgerinnen und Bürger, die nicht an der Ausschusssitzung teilgenommen haben, eine Möglichkeit haben, sich darüber zu informieren (§ 22).

IV. Das Verfahren im Plenum

Das Verfahren im Plenum ist ähnlich geregelt wie das Verfahren im Ausschuss. Allerdings sind die Regeln für die Debatte hier nicht so locker, und es ist auch nicht möglich, mit Expert/inn/en zu diskutieren. Auch die Abstimmungen im Plenum müssen genauer geregelt werden – schließlich kann nach der Abstimmung im Plenum nichts mehr am Gesetzestext geändert werden!

Im Plenum können sich die Abgeordneten nicht so spontan melden, wie im Ausschuss. Das ist so, weil im Plenum viel mehr Abgeordnete als im Ausschuss sitzen, und weil auch (im „echten“ Nationalrat) in einer Plenarsitzung viel mehr Punkte behandelt werden als in einer Ausschusssitzung. Daher wird in § 30 eine Redeordnung und in § 31 eine Regelung für die Redezeit bestimmt.

Eine Ausnahme von dieser strikten Redeordnung ist die „Tatsächliche Berichtigung“ (§ 33). Wenn ein/e Redner/in etwas Falsches über eine/n andere/n Abgeordnete/n oder über eine Tatsache behauptet, dann gibt es die Möglichkeit einer (spontanen) Richtigstellung.

Auch im Plenum können noch Abänderungsanträge gestellt werden (§ 34). Es können auch neue Entschließungsanträge eingebracht werden, über die noch in der selben Sitzung abgestimmt wird (§ 35). Solche Anträge müssen aber in einem „inhaltlichen Zusammenhang“ mit dem Thema, über das beraten wird, stehen. Neue Gesetzesanträge können aber nicht in der selben Sitzung abgestimmt werden. Über sie muss zuerst ein Ausschuss beraten.

V. Ordnungsbestimmungen

Es muss für jede/n Abgeordnete/n möglich sein, Fragen zum Ablauf der Sitzung (z. B. zur Redeordnung oder zu den Abstimmungen stellen). Ebenso muss es möglich sein, darauf hinzuweisen, dass eine Vorgangsweise nicht der Geschäftsordnung entspricht. Daher gibt es eine Bestimmung, dass sich jede/r Abgeordnete/r zur Geschäftsordnung „melden“ kann. Die/der Präsident/in oder die/der Vorsitzende des Ausschusses müssen dann erläutern, warum sie so vorgehen, oder eine Entscheidung treffen, welche Regel zur Anwendung kommen soll.

Damit die Sitzungen geordnet vor sich gehen, gibt es auch Ordnungsbestimmungen, wie den „Ruf zur Sache“ oder den „Ruf zur Ordnung“. Diese sind sehr wichtig für die Sitzungsführung. Und sie sind zugleich das einzige Mittel, um ein Mitglied des Jugendparlaments für ihr/sein Verhalten zu rügen.

Impressum

Medieninhaber (Verleger)

Parlamentsdirektion A-1017 Wien – Parlament
E-mail: services@parlament.gv.at

Redaktion und Verfasser

Dr. Christoph Konrath

Gestaltung

Dr. Wolfgang Engeljehring

Druck:

Parlamentsdirektion /Druckerei

Alle Rechte vorbehalten.
Parlamentsdirektion © 2008

Umschlagbild:
Sitzungssaal des Nationalrates
Foto: Johanna Fiegl

Diese Publikation ist frei verfügbar auf
der Homepage des österreichischen Parlaments

www.parlament.gv.at